ZANFINO TOTAL DEFENSE

Ihr Partner in Sachen Sicherheit und persönlicher Selbstverteidigung

SPONSORING- UND WERBEVERTRAG

Über die Anmietung von Werbeflächen an zwei Standorten von ZANFINO TOTAL DEFENSE

zwischen

ZANFINO TOTAL DEFENSE
Inhaber: Natale Zanfino
Freigerichtstraße 42
61194 Niddatal

– nachfolgend „ZANFINO TOTAL DEFENSE“ genannt –

und

Firma: _____

Vertreten durch: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

– nachfolgend „Werbepartner“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

(1) ZANFINO TOTAL DEFENSE betreibt zwei separate Trainingsstandorte. Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Bereitstellung und Nutzung von Werbeflächen sowie die Erbringung vereinbarter Werbeleistungen an diesen beiden Standorten.

(2) Der Werbepartner kann Werbeflächen und Werbeleistungen an einem oder an beiden Standorten von ZANFINO TOTAL DEFENSE buchen.

(3) Beide Standorte gelten als eigenständige Werbestandorte. Jede Werbefläche und jede zusätzliche Werbeleistung muss für den jeweiligen Standort gesondert ausgewählt, gebucht und vergütet werden.

(4) Eine Buchung an einem Standort beinhaltet ausdrücklich keinen Anspruch auf eine Werbefläche oder Werbeleistung am zweiten Standort.

(5) Werden identische Werbeflächen oder Werbeleistungen an beiden Standorten gebucht, wird die jeweilige Vergütung für jeden Standort separat berechnet. Die Kosten fallen somit zweimal an.

§ 2 Standorte, Werbeflächen und Vergütung

Die beiden Standorte von ZANFINO TOTAL DEFENSE sind:

Standort 1

ZANFINO TOTAL DEFENSE
Anschrift: Südstr. 14; 61194 Niddatal

Standort 2

ZANFINO TOTAL DEFENSE
Anschrift: Drosselweg 7, 61130 Nidderau

2.1 Werbeflächen und Jahrespreise

Die nachfolgenden Preise gelten jeweils pro Werbefläche, pro Standort und pro Vertragsjahr. Alle Beträge verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Werbeleistung	**Preis pro Standort/Jahr**
Werbeschild 200 × 100 cm	1.000,00 €
Werbeschild 100 × 50 cm	250,00 €
Mobiles Roll-up-Banner	500,00 €
Firmenlogo auf vereinbarten Werbematerialien	Nach Vereinbarung
Einbindung auf Webseite und Social Media	Nach Vereinbarung
Werbung auf Trainings- oder Wettkampfbekleidung	Nach Vereinbarung

2.2 Verbindliche Auswahl der Werbeflächen

Standort 1

☐ Werbeschild 200 × 100 cm – 1.000,00 € jährlich

☐ Werbeschild 100 × 50 cm – 250,00 € jährlich

☐ Mobiles Roll-up-Banner – 500,00 € jährlich

☐ Weitere Werbeleistung: _____

Preis: _____ € jährlich

Standort 2

☐ Werbeschild 200 × 100 cm – 1.000,00 € jährlich

☐ Werbeschild 100 × 50 cm – 250,00 € jährlich

☐ Mobiles Roll-up-Banner – 500,00 € jährlich

☐ Weitere Werbeleistung: _____

Preis: _____ € jährlich

2.3 Gesamtvergütung

Jahresvergütung Standort 1: _____ € netto

Jahresvergütung Standort 2: _____ € netto

Gesamte Jahresvergütung: _____ € netto

Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(1) Die ausgewählten Werbeflächen werden für jeden Standort einzeln berechnet.

(2) Wird dieselbe Werbefläche an beiden Standorten gebucht, fällt der jeweilige Jahrespreis zweimal an.

(3) Dies gilt gleichermaßen für alle zusätzlich vereinbarten Werbeleistungen, sofern diese an beiden Standorten erbracht werden.

(4) Die Buchung eines Werbeplatzes an beiden Standorten setzt die ausdrückliche Auswahl und Vergütung beider Standorte voraus.

(5) Eine nachträgliche Erweiterung auf den jeweils anderen Standort ist durch eine ergänzende Vereinbarung möglich. Die zusätzliche Werbeleistung wird gesondert berechnet.

(6) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag ausdrücklich ausgewählten Werbeflächen und Leistungen.

§ 3 Vertragslaufzeit und Verlängerung

(1) Der Vertrag beginnt am:

____ / ____ / _____

(2) Die Vertragslaufzeit beträgt wahlweise:

☐ 2 Jahre

☐ 3 Jahre

(3) Die Vertragslaufzeit und die vereinbarten Kündigungsbedingungen gelten einheitlich für sämtliche gebuchten Werbeflächen an beiden Standorten.

(4) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

(6) Eine Kündigung des Gesamtvertrages beendet die Nutzung sämtlicher gebuchter Werbeflächen an beiden Standorten.

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarte Gesamtvergütung für sämtliche gebuchten Werbeflächen und Werbeleistungen an beiden Standorten wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

(2) Die erste Rechnung wird zum Vertragsbeginn gestellt. Weitere Rechnungen erfolgen jeweils zu Beginn des folgenden Vertragsjahres.

(3) Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug fällig.

(4) Die Rechnungsstellung kann die Vergütung für Standort 1 und Standort 2 getrennt ausweisen. Die Zahlungspflicht umfasst die gesamte vereinbarte Jahresvergütung.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 286 und 288 BGB.

§ 5 Herstellung, Montage und Eigentum der Werbematerialien

(1) Der Werbepartner trägt die Kosten für Herstellung und Bereitstellung der vereinbarten Werbeschilder, Banner und sonstigen Werbematerialien, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Werbematerialien müssen den vereinbarten Größen, technischen Anforderungen und geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

(3) ZANFINO TOTAL DEFENSE übernimmt die fachgerechte Anbringung der vereinbarten Werbeschilder an beiden gebuchten Standorten, soweit die erforderlichen Zustimmungen und Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die Montage erfolgt nach Eingang der geeigneten Werbematerialien und Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten.

(5) Die Werbeträger bleiben Eigentum des Werbepartners.

(6) Ein Austausch oder eine Änderung der Werbematerialien während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Abstimmung. Zusätzliche Herstellungs- und Montagekosten trägt der Werbepartner, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 6 Werbeinhalte und Nutzungsrechte

(1) Der Werbepartner ist für die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Werbeinhalte verantwortlich.

(2) Er versichert, über sämtliche erforderlichen Rechte an den überlassenen Logos, Bildern, Texten und sonstigen Werbematerialien zu verfügen.

(3) Der Werbepartner räumt ZANFINO TOTAL DEFENSE für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und auf die vereinbarten Werbezwecke beschränktes Nutzungsrecht an den bereitgestellten Werbeinhalten ein.

(4) Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Werbeleistungen und an den jeweils gebuchten Standorten.

(5) ZANFINO TOTAL DEFENSE ist berechtigt, rechtswidrige oder mit den berechtigten Interessen der Kampfsportschule unvereinbare Werbeinhalte abzulehnen.

(6) Die Verwendung des Namens, der Logos oder sonstiger Kennzeichen von ZANFINO TOTAL DEFENSE durch den Werbepartner bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 7 Verfügbarkeit der Werbeflächen an beiden Standorten

(1) ZANFINO TOTAL DEFENSE verpflichtet sich, die gebuchten Werbeflächen an den jeweils vereinbarten Standorten während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang bereitzustellen.

(2) Vorübergehende Einschränkungen aufgrund notwendiger Renovierungsarbeiten, behördlicher Maßnahmen, Sicherheitsanforderungen oder anderer nicht zu vertretender Umstände werden dem Werbepartner nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Bei erheblichen Einschränkungen bemühen sich die Vertragsparteien um eine gleichwertige Ersatzleistung, eine Verlängerung der Werbedauer oder eine angemessene Anpassung der Vergütung.

(4) Ist eine gebuchte Werbefläche an einem Standort dauerhaft oder für einen erheblichen Zeitraum nicht verfügbar und kann keine gleichwertige Ersatzleistung erbracht werden, wird die Vergütung für die betroffene Leistung angemessen angepasst. Die Werbeflächen am anderen Standort bleiben hiervon unberührt, soweit sie weiterhin vertragsgemäß bereitgestellt werden.

§ 8 Haftung und Beschädigungen

(1) Beide Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ZANFINO TOTAL DEFENSE haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Für die Eignung und Sicherheit der vom Werbepartner bereitgestellten Werbeträger ist dieser verantwortlich. Die Verantwortung von ZANFINO TOTAL DEFENSE für eine von ihr übernommene fachgerechte Montage bleibt unberührt.

(5) Schäden an Werbeträgern an einem der beiden Standorte sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vertragsbeendigung und Entfernung der Werbung

(1) Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche gebuchten Werbemaßnahmen an beiden Standorten eingestellt.

(2) ZANFINO TOTAL DEFENSE entfernt die vereinbarten Werbeträger innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsende, soweit sie die Entfernung übernommen hat.

(3) Der Werbepartner wird über die Abholmöglichkeit seiner Werbematerialien informiert und verpflichtet sich, diese innerhalb von 30 Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung abzuholen.

(4) Nicht abgeholte Werbematerialien dürfen nach erneuter Aufforderung und angemessener Nachfrist auf Kosten des Werbepartners eingelagert werden. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(5) Die vertraglichen Nutzungsrechte an den Werbeinhalten enden mit Vertragsbeendigung. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Beide Vertragsparteien behandeln nicht öffentlich bekannte geschäftliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten von Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Foto- oder Videoaufnahmen mit erkennbaren Personen zu Werbezwecken bedürfen einer gesonderten rechtlichen Prüfung und gegebenenfalls der erforderlichen Einwilligungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist für Streitigkeiten der Sitz von ZANFINO TOTAL DEFENSE als Gerichtsstand vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

(5) Beide Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, den Vertragsinhalt gelesen und verstanden zu haben und mit den vereinbarten Bedingungen einverstanden zu sein.

Vertragsunterzeichnung

Ort: _____

Datum: _____

Für ZANFINO TOTAL DEFENSE

Natale Zanfino

Unterschrift: _____

ZANFINO TOTAL DEFENSE

Ihr Partner in Sachen Sicherheit und persönlicher Selbstverteidigung

Für den Werbepartner

Name / Funktion: _____

Unterschrift: _____